

Kantonsrat Zürich
Spezialkommission Integration
Neumühlequai 10

8090 Zürich

Zürich, 27. Mai 2010

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG ZUM INTEGRATIONSGESETZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die IG Binational bedankt sich für die gewährte Möglichkeit, zum Integrationsgesetz Stellung zu nehmen.

A) Vorbemerkungen:

Für uns, den Mitgliedern der IG Binational, gibt es kein „sie“ (die AusländerInnen) und „wir“ (die SchweizerInnen). Wir bilden in der binationalen Ehe Gemeinschaften, führen Gespräche und kulturelle Auseinandersetzungen im gemeinsamen schweizerischen Alltag. Damit wirken wir in hohem Masse integrierend.

Alle Gesetze und Massnahmen, die auf MigrantInnen zielen, betreffen uns direkt. Die zahlreichen binationalen Partnerschaften praktizieren das friedliche Zusammenleben und erbringen täglich Integrationsleistungen.

Wir wissen aus Erfahrung, dass Integration ein wechselseitiger Prozess ist, der bei beiden Partnern Tag täglich stattfindet. Das Beispiel der binationalen Paare steht für einen gesamtgesellschaftlichen Prozess. Eine künstliche Trennung zwischen wir und „den anderen“ ist auch im gesellschaftlichen Kontext nicht möglich, wenn tatsächlich ein „gedeihliches und auf Respekt beruhendes Zusammenleben“ (§1) angestrebt wird.

Der IG Binational liegen die Grundsätze des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich (GBKZ) und die Stellungnahme der (FIZ) Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration vor. Aus Ressourcengründen lehnen wir uns an diese Meinungsäusserungen an. Wir befürworten die vom GBKZ geäusserten Grundsätze und Forderungen und teilen ihre Stossrichtung vollumfänglich.

Wir haben leider die personalen Kapazitäten nicht um in voller Ausführlichkeit auf jeden Paragraphen einzugehen. Unsere Stellungnahme geht von unseren Erfahrungen aus und orientiert sich an den uns wichtigen Grundsätzen.

B) Wieviel bewirkt ein Gesetz angesichts einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe?

Obwohl es bisher keine Integrationsgesetze gegeben hat, wurden in der Schweiz schon seit Jahrhunderten, insbesondere im 19. Jahrhundert und nach dem zweiten Weltkrieg Generationen von Immigrierten aus dem Ausland höchst erfolgreich integriert. Die Integration ist ein komplexer Prozess, der sich nur beschränkt bewusst steuern und schon gar nicht verordnen lässt, gesellschaftspolitisch verläuft und mit den ökonomischen und politischen Bedingungen zusammenhängt.

C) Grundsätzliches: keine einseitigen Anpassungsleistung fordern - Integration ist gegenseitig

Wir begrüßen, dass der Kanton die Förderung der Integration durch ein Gesetz zu festigen beabsichtigt und befürwortet die im §1 formulierten Ziele, Respekt und Chancengleichheit.

Wir sind hingegen sehr skeptisch wenn Integration im Weiteren als (einseitige) „Verpflichtung“ (§9) der Migrantinnen und Migranten verstanden wird. Integration kann nicht einseitig verordnet werden, es ist ein Prozess, der gefördert, unterstützt oder behindert werden kann. Integrationsleistungen müssen zudem im Zusammenhang mit Integrationshemmnissen gesehen werden. Auch wenn die §5 und §6 als Voraussetzung zur Integration die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung erwähnen, fehlen im Gesetzesvorschlag konkrete Massnahmen, um Integrationssschranken abzubauen.

Wir sehen die Gefahr, dass das Gesetz, insbesondere das Instrument der Integrationsvereinbarung (§10 und 11) als Grundlage zur Bildung von Kontrollinstrumenten der immigrierten Bevölkerung missbraucht werden könnten, die sich als kontraproduktiv erweisen würden. Ebenso bleibt unklar, welche behördlichen Organe die Vereinbarungen durchführen.

Anreize können integrierend wirken, Repressionsandrohungen nicht. Im Weiteren denken wir, dass die Möglichkeit der Mitsprache und politischen Teilnahme grundsätzlich Teil von Integration sind.

D) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4b Sprache

Wir begrüßen die Haltung, dass Sprache wichtig ist, um sich im Alltag zu verständigen. Je höher die Anforderungen im Alltag sind, also zum Beispiel, je besser die berufliche Integration ist, desto grösser sind auch die sprachlichen Lernmöglichkeiten. Aus Erfahrung wissen wir, dass damit die Motivation, Sprache zu lernen, steigt.

Das Erlernen der Sprache ist eng an eine positive, emotionale Befindlichkeit und Zukunftsperspektiven, also Aufenthaltssicherheit, in unserem Land geknüpft. Deshalb muss das Erlernen der Sprachen in einem grösseren Kontext betrachtet werden.

Art. 4c

Sehr unklare Formulierung, besonders wenn daran Bedingungen geknüpft werden.

Art 4d berufliche Integration

Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Bildung ist sowohl für den einzelnen, als auch aus gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Perspektive wichtig. Berufliche Integra-

tion ist grundlegend, um überhaupt am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben zu können. Hier geht es zudem um eine Vereinfachung der Anerkennung ausländischer Diplome und der Förderung von Berufsbildung.

Art. 9 Integrationsverpflichtung

Text ersetzen durch:

Migranten und Migrantinnen können durch Integrationsanstrengungen ihre ausländerrechtliche Rechtsstellung verbessern.

Wir übernehmen die Formulierung der FIZ im Sinne unserer vorherigen Bemerkungen: Anreize sind erfolgsversprechender als Sanktionen.

Art. 10 und 11 Integrationsvereinbarungen

§ 10 und 11 Ersatzlose Streichung

Diese Erweiterung des Bundesrechtes leistet keinen positiven Beitrag zum Zusammenleben. Die Formulierung der beiden Artikel öffnet Tür und Tor für Willkür. Da Umschreibungen vage sind, müssen mit individuellen Interpretationen gefüllt werden; das darf nicht Grundlage für einschneidende rechtliche Massnahmen sein. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist für die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen und schon jetzt unterschiedlichen Rechten von Zugezogenen nicht umsetzbar. Es ist unrealistisch, unseriös und willkürliche Entscheide sind vorprogrammiert, wenn in einem Erstgespräch von einer halben bis einer Stunde eine Entscheidung über einen zukünftigen Verlauf der Integration gefällt werden soll. Die Begründung dies bringe Rechtssicherheit ist zynisch, nach unseren Erfahrungen werden solche Vereinbarungen v.a. als Disziplinierungs- und Kontrollmassnahmen genutzt werden.

Artikel 12 und 13 Integrationsförderung

Die IG Binational begrüsst die beiden Artikel. Unter § 13 wäre jedoch zu wünschen, dass nicht nur die Migrationsbevölkerung informiert wird sondern, dass auch die Schweizerische Bevölkerung für Integrationsanliegen sensibilisiert und über die Situation von MigrantInnen informiert wird.

Artikel 15 Erstgespräche

Im Sinne einer Willkommenskultur können wir uns Erstgespräche mit neu Zugezogenen vorstellen, jedoch ohne Androhungen und Sanktionen.

Die behördliche Zuständigkeit ist unklar. Die Gespräche müssen auf jeden Fall durch eine unabhängigen Fachstelle durchgeführt werden, in der Behörden, Sozialpartnern und MigrantInnenorganisationen vertreten sind; die MitarbeiterInnen müssen über ausgewiesene interkulturelle Qualifikationen verfügen.

Die Konkretisierung von Hinweisen, die Auskunft über einen zukünftigen „schwierigen Integrationsverlauf“ geben, fehlt im Gesetz; es ist fraglich, ob solche Hinweise überhaupt definiert werden können. Zudem ist, wie unter § 10 und 11 erwähnt, fachlich nicht möglich einen so komplexen Sachverhalt in einem Kurzgespräch zu klären. Darum und mit Verweis auf Artikel 10 und 11 schlagen wir die Streichung von §15.4 und §15.5 vor.

E) Bemerkungen zur Finanzierung

Sind die finanziellen Folgekosten der Gesetzesvorlage berechnet worden? Zum finanziellen Aufwand wird nichts gesagt und wir fragen uns, ob der personelle Mehraufwand, der bei Integrationsvereinbarungen benötigt würde, berechnet worden ist und wirklich ein sinnvoller Beitrag an die Integration ist.

Die IG Binational begrüsst grundsätzlich die Schaffung einer Fachstelle für Integrationsfragen.

Es gibt schon viele nicht-staatliche Organisationen und Beratungsstellen wie z.B. die FIZ, die IG Binational und viele andere Vereine oder Anlaufstellen. Die finanzielle Unterstützung dieser Organisationen, die gesellschaftspolitisch wichtige Arbeit leisten, wird nicht erwähnt, sollte jedoch explizit aufgeführt werden.

Der Kanton kann diese Aufgabe auch übertragen (Leistungsverträge).

F) Empfehlung der IG Binational

Die Gesetzesvorlage sollte nochmals überarbeitet werden. Einige Abschnitte, besonders diejenigen, die einschneidende rechtliche Konsequenzen für die MigrantInnen haben könnten, sind vage formuliert und geben Raum für Willkür. Folgend werden die wichtigsten Punkte, die das Gesetz beinhalten muss, zusammengefasst:

- Die Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses zwischen Einheimischen und Zugewanderten soll, wie in §5 festgehalten, im ganzen Gesetz konsequent angewendet werden. Dazu braucht es:
 - Die Beteiligung der Einheimischen am Integrationsprozess soll konkretisiert werden.
 - Die Möglichkeit zur Mitsprache der Zugewanderten muss institutionalisiert sein. Erst dies garantiert, dass verschiedene Perspektiven und Anliegen angemessen berücksichtigt werden.
- Integration ist eine Querschnittsaufgabe und findet in allen wichtigen Lebensbereichen (Schule/ Ausbildung, Beruf, Gesellschaft) statt. Erst so kann die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sichergestellt werden. Die Förderung von Sprachkompetenz ist dafür grundlegend, aber nicht ausreichend.
- Integrationsanreize sind erfolgsversprechend
- Eine unabhängige Fachstelle für Integration soll die Qualität der Integrationspolitik und die Rechtssicherheit überprüfen. Diese Fachstelle soll aus repräsentativen Vertretern von Behörden, Sozialpartnern und MigrantInnenorganisationen bestehen.
- Sie soll die Öffentlichkeit laufend über integrationspolitische Themen informieren und sensibilisieren.
- Um Rechtssicherheit zu garantieren, müssen behördliche Zuständigkeiten und Vorgehen festgelegt werden.
- Die Behörden übernehmen mit einer klaren Haltung Vorbildfunktion bezüglich der in der BV deklarierten Werte von Achtung und Toleranz.

Wir hoffen, Sie nehmen unsere Anliegen wohlwollend auf und setzen sie für die Bevölkerung des Kantons Zürich um.

Mit freundlichen Grüssen
Interessengemeinschaft Binational

Heidi Mosimann
Präsidentin